



=====
DIE MAV INFORMIERT
=====

Kurz - INFO NR. 137 / 2016

Mai 2016

(Info ist über die Homepage der MAV-Schulen abrufbar - www.mav-schulen-berlin.de)

Mehr Gerechtigkeit für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte!?!?

Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte wurden gegenüber vollzeitbeschäftigten Kolleginnen und Kollegen schon immer benachteiligt, da der Umfang der Teilzeitbeschäftigung fast ausschließlich durch die Zahl der Unterrichtsstunden bestimmt wurde. Die außerunterrichtliche Arbeitszeit ließ sich für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte nur bedingt reduzieren. In der Regel wurde keine Rücksicht auf Teilzeitbeschäftigte bei Schulkonferenzen, Dienstbesprechungen, Fachkonferenzen, Wandertagen, Prüfungen (wie 5. PK, mündliche MSA-Prüfungen, usw.), Elterngesprächen, Schulfesten, "Tag der offenen Tür", Präsenztagen, Elternabenden, Zweitkorrekturen usw. genommen.

Eine Ausnahme sind die Zeiten für Projekttag und Zeiten für die Durchführung des Methodentrainings, da die MAV-Schulen mit dem ehemaligen Dezernatsleiter Schulen, Herrn Richter, diesbezüglich eine Sonderregelung (Rundschreiben Nr. 7/2008 "Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 3.1.1999 zur Erfassung der Vergütung von Mehrarbeit bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften im Angestelltenverhältnis) ausgehandelt hatte. Seit 2008 müssen für diese beiden Tätigkeiten den angestellten teilzeitbeschäftigten Lehrkräften gegebenenfalls Mehrarbeitsstunden gutgeschrieben werden. Diese Regelung gilt aber nicht für teilzeitbeschäftigte Beamte.

Nun hat der 2. Senat des Bundesverwaltungsgerichts am 16.07.2015 (BVerwG 2 C 16.14) in der Urteilsbegründung in dem Verfahren zu „Funktionstätigkeiten bei in Teilzeit beschäftigten Lehrern“ die Grundlage dafür geschaffen, dass die offensichtliche und von allen schulischen Dienstgebern bisher geduldete und ausgenutzte Benachteiligung von teilzeitbeschäftigten Lehrkräften beseitigt werden muss.

Im Leitsatz des Urteils heißt es:

„Teilzeitbeschäftigte Beamte haben einen Anspruch darauf, nicht über ihre Teilzeitquote hinaus zur Dienstleistung herangezogen zu werden. Deshalb dürfen teilzeitbeschäftigte Lehrer in der Summe ihrer Tätigkeiten (Unterricht, Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, Teilnahme an Schulkonferenzen etc., aber auch Funktionstätigkeiten, d.h. nicht unmittelbar unterrichtsbezogene schulische Verwaltungsaufgaben, wie z.B. die Leitung der Schulbibliothek) nur entsprechend ihrer Teilzeitquote zur Dienstleistung herangezogen werden. Das bedeutet, dass

der Teilzeitquote entweder bei der Übertragung von Funktionstätigkeiten Rechnung zu tragen ist oder ein zeitlicher Ausgleich durch entsprechend geringere Heranziehung zu anderen Aufgaben erfolgen muss.“

Auf der Homepage des Bundesverwaltungsgerichts finden Sie sowohl die Pressemitteilung als auch das vollständige Urteil.

<http://www.bverwg.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung.php?jahr=2015&nr=60>

Fr. Locklair wurde am 23. Februar 2016 von der MAV-Schulen über dieses Urteil in Kenntnis gesetzt. Am 29. April 2016 hat uns Fr. Locklair per Mail mitgeteilt, dass dieses Bundesverwaltungsgerichtsurteil an das Oberverwaltungsgericht zurücküberwiesen wurde und dass es sich dabei ausschließlich um Funktionstätigkeiten und deren Umfang bei Teilzeitbeschäftigten handele. Sie sieht deshalb keine Notwendigkeit zu reagieren.

Die MAV-Schulen konnte über den Lehrpersonalrat der allgemeinbildenden Schulen der Region Mitte in Erfahrung bringen, dass eine AG der Senatsverwaltung aus Kolleginnen und Kollegen verschiedener Schulaufsichten und Schulleiterinnen und Schulleiter sich mit der Umsetzung dieses Teilzeiturteils für alle Lehrkräfte befasst.

Die MAV-Schulen ist weiterhin bereit, mit unserem Dienstgeber zusammenzuarbeiten, um die Benachteiligung von teilzeitbeschäftigten Lehrkräften zu beseitigen. Es ist unserer Meinung nach sinnvoller, eine gemeinsame Regelung für alle teilzeit-beschäftigten Lehrkräfte (Angestellte und Beamte) an unseren katholischen Schulen zu finden, als dass jeder einzelne Betroffene sein Recht auf Gleichbehandlung allein geltend machen und durchsetzen muss.

Nach Meinung der MAV-Schulen könnte dies durch folgende Maßnahmen erfolgen:

- Teilzeitbeschäftigte müssten weniger Pflichtstunden unterrichten als vertraglich vereinbart und könnten dann außerunterrichtlich weiterhin zu allen notwendigen Tätigkeiten herangezogen werden.

oder

- Teilzeitbeschäftigte dürfen zu allen außerunterrichtlichen Aufgaben nur im anteiligen Umfang ihrer vertraglich vereinbarten Pflichtstunden herangezogen werden.

oder

- Nach Klärung der Frage, welche außerunterrichtlichen Tätigkeiten von der Sinnhaftigkeit her zeitlich teilbar oder unteilbar sind, müsste auch noch geklärt werden, welche Aufgaben bei Teilzeitbeschäftigten grundsätzlich auch wegfallen könnten, um dann den anteiligen Beschäftigungsumfang schulgerecht auch wirklich umsetzen zu können.

Welche Maßnahmen letztlich finanzierbar oder in der Schulwirklichkeit sinnvoll umsetzbar sein könnten, müsste in einem gemeinsamen Dialog mit der Schulabteilung, den Schulleitern, den Beschäftigten und der MAV-Schulen herausgearbeitet werden.

Ihre MAV